

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Hintergrund der Novelle

Dynamische energiewirtschaftlichen Veränderungen sowohl in Österreich als auch in den Nachbarländern führen zu steigenden Netzbelastungen und folglich auch zeitweise zu erhöhtem Redispatchbedarf. Mit der vorliegenden Novelle werden daher Regelungen zur Einführung einer Netzreserve festgelegt, um diesen Veränderungen effizient und kostengerecht zu begegnen.

Die neuen Regelungen sollen den gesicherten Weiterbetrieb von für das Engpassmanagement relevanten Kraftwerken ermöglichen, die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich sind. Der Regelzonenführer wird verpflichtet, den Bedarf an vorzuhaltender Leistung mittels einer Systemanalyse zu ermitteln und in einem wettbewerblichen Verfahren die nötigen Ressourcen zu kontrahieren, um für die Zwecke des Engpassmanagements jederzeit in ausreichendem Maß verfügbare Kraftwerke oder Verbraucher aktivieren zu können. Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren steht neben inländischen und europäischen Erzeugungsanlagen auch Aggregatoren sowie Entnehmern, die ihre Verbrauchsanlagen temporär reduzieren oder verlagern können, offen. Es werden auf verschiedenen Ebenen ökologische Kriterien berücksichtigt und ein striktes Marktverbot während der Kontrahierung sorgt für die Hintanhaltung von Marktverzerrungen. Zudem wird vorgesehen, dass systemrelevante Kraftwerke, welche aus wirtschaftlichen Gründen ihre Verfügbarkeit derart reduzieren, dass sie nicht mehr an den Kurzfristmärkten teilnehmen können, notfalls zum Weiterbetrieb verpflichtet werden können. Ein solches Stilllegungsverbot ist durch die Regulierungsbehörde bescheidmäßig auszusprechen.

II. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Der Bund kann sich bei diesem Vorhaben auf folgende Kompetenztatbestände stützen:

Art. 12 Abs. 1 Z 2 (Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt). Die auf diesem Kompetenztatbestand basierenden Bestimmungen sind gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG als solche ausdrücklich bezeichnet. Darüber hinaus wird für alle Bestimmungen, die keiner Bundeskompetenz zuzuordnen sind, eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel statuiert oder sie sind als „Verfassungsbestimmung“ ausgewiesen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die im EIWOG 2010 geregelte Materie ist über weite Teile dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG (Elektrizitätswesen) zuzuordnen. Daher können die im EIWOG 2010 enthaltenen Regelungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden. Die bereits bisher in § 1 EIWOG 2010 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des EIWOG 2010 in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen dieses Bundesgesetzes sind jedoch davon nicht gedeckt. Für die Novellierung der im EIWOG 2010 enthaltenen Bestimmungen ist daher die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen Grundlage durch Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel erforderlich, die bewirkt, dass auch die in der Novelle enthaltenen Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst sind. Neu aufgenommen werden die §§ 23a bis 23d sowie § 109 Abs. 3 bis 7.

Zu § 7 Abs. 1 Z 11a, 13a, 52a, 66b und 66c:

Die Begriffsbestimmungen dienen der Präzisierung und Klarstellung des Konzepts der Netzreserve.

Zu § 23 Abs. 2 Z 5:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits auf die Vorgaben des Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückzuführen; andererseits war § 23 Abs. 2 Z 5 im Hinblick auf die neuen Regelungen zur Netzreserve zu ergänzen.

Zu § 23a:

Zu Abs. 1: Um dem Regelzonenführer die für eine Systemanalyse notwendigen Informationen über künftige Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken zur Verfügung zu stellen, müssen Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW jährlich geplante Stilllegungen verbindlich anzeigen. Nach Ablauf der Kontrahierungsdauer gemäß § 23b bzw. eines Stilllegungsverbots

gemäß § 23c können Betreiber von Erzeugungsanlagen am nächsten Ausschreibungs- und Kontrahierungsprozess teilnehmen, wobei sie beabsichtigte Stilllegungen erneut nach diesem Absatz anzeigen müssen.

Die Verbindlichkeit der Anzeige ergibt sich aus dem Innenverhältnis der das Kraftwerk betreibenden Gesellschaft. In Betracht kommt beispielsweise bei einer Aktiengesellschaft ein Beschluss des Aufsichtsrats. Bei kurzfristiger Nichtverfügbarkeit kann auch ein Beschluss der Geschäftsleitung ausreichen.

Zu Abs. 3: Die Ergebnisse der Analyse sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden sind erst nach abgeschlossener Kontrahierung zu veröffentlichen, um strategischem Bieterverhalten entgegenzuwirken.

Zu § 23b:

Zu Abs. 1: Das vom Regelzonenführer durchgeführte Ausschreibungsverfahren unterliegt nicht dem BvergG 2018 oder dem BvergGKonz 2018. Gemäß § 178 Abs. 1 Z 18 BvergG 2018 gilt dieses nicht für „Dienstleistungsaufträge über nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“. Die Vorhaltung von Netzreservekapazitäten gegen Zahlung eines Bereitstellungsentgelts bildet den Hauptgegenstand eines sog. Netzreservevertrags. Im Vordergrund steht daher nicht die Lieferung einer Ware (Strom), sondern die Bereithaltung von Kraftwerkskapazitäten bzw. flexiblen Verbrauchskapazitäten. Daher handelt es sich bei diesen Verträgen um Dienstleistungsaufträge iSd § 178 Abs. 1 Z 18 BvergG 2018. Der Begriff der nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist insbesondere anhand der diesbezüglichen beihilferechtlichen Leitfäden und Mitteilungen der Europäischen Kommission zu beurteilen. Dabei sind insbesondere der Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, SWD(2013) 53 final/2 vom 29.04.2013, sowie die Mitteilung über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABl. Nr. C 8 vom 11.01.2012 S. 4 zur Auslegung heranzuziehen. Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hängt demnach von den rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ab und erfordert stets eine Einzelfallbetrachtung. Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse insbesondere in Bereichen anzutreffen, in welchen der Staat mit Hoheitsgewalt handelt, ferner in den Bereichen „soziale Sicherheit“, „Gesundheitsfürsorge“ und „Bildungswesen“. Wenngleich die Bereithaltung von Erzeugungs- und Verbrauchskapazitäten nicht unmittelbar den genannten Bereichen zuordenbar ist, so lässt sich diese Tätigkeit dennoch insofern als „nichtwirtschaftlich“ einordnen, zumal damit keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird, sondern primär die Aufrechterhaltung der Netz- bzw. Versorgungssicherheit angestrebt wird. Im Lichte der beihilferechtlichen Entscheidung der Europäischen Kommission zum Kapazitätsmechanismus in Irland (Entscheidung vom 16.12.2003 N 475/2003 – *Public Service Obligation [PSO]*), in der das Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bejaht wurde, ist daher auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Netzreserve von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auszugehen. Die Ausschreibung der Netzreservekapazitäten unterliegt daher nicht dem BvergG 2018.

Am Ausschreibungsverfahren teilnahmeberechtigt sind Betreiber von inländischen Erzeugungsanlagen mit mindestens 1 MW, wobei im Falle von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1 eine verbindliche Stilllegungsanzeige innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums (Kontrahierungsdauer) Voraussetzung für die Teilnahme ist.

Weiters können auch Entnehmer, die durch Anpassung ihrer Verbrauchsanlagen ihren Verbrauch temporär – zumindest aber für 6 Stunden – reduzieren oder zeitlich verlagern können und Aggregatoren, die mehrere Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten zu einem gesamthaft abrufbaren Pool zusammenfassen, wobei die Engpassleistung von jeweils einem angebotenen Pool (Erzeugung oder Verbrauch) 1 MW nicht unterschreiten darf, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Die Teilnahme steht zudem auch Betreibern von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft offen, sofern die Bedingungen der Z 4 erfüllt sind. Auch hier gilt, dass für Erzeugungsanlagen mit mehr als 20 MW Engpassleistung eine Stilllegungsanzeige analog zu § 23a Abs. 1 Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist. Eine vergleichbare Weise, eine Stilllegung solcher Anlagen anzuzeigen, stellt beispielsweise eine Veröffentlichung von Informationen über geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1, dar. Weiters könnte in

diesem Zusammenhang auch auf die Informationen über die Nichtverfügbarkeit von Erzeugungs- und Produktionseinheiten gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, ABl. Nr. L 163 vom 15.06.2013 S. 1, zurückgegriffen werden.

Zu Abs. 2 und 3: Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen. Zunächst legt der Regelzonenführer technische Eignungskriterien fest, die sich beispielsweise auf den Einspeisort einer Anlage und die Wirksamkeit zur Behebung von relevanten Netzengpässen oder auf Verfügbarkeitsbedingungen, wie etwa entsprechende Vorlaufzeiten, beziehen können, und ruft zur Interessensbekundung auf. Die Bekundung des Interesses hat binnen vier Wochen zu erfolgen. Die Interessenten werden in weiterer Folge vom Regelzonenführer hinsichtlich ihrer Eignung zur Erbringung von Engpassmanagement und zur Erfüllung der technischen Eignungskriterien geprüft. In einer zweiten Stufe sind die als geeignet eingestuften Interessenten zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufzufordern.

Zu Abs. 4: Hinsichtlich der eingelangten Angebote ist auf eine größtmögliche Vergleichbarkeit zu achten: Dies ist bereits bei der Gestaltung der Ausschreibung durch den Regelzonenführer im Hinblick auf die Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen. Alle Informationen, die notwendig sind, um ein vollständiges Angebot zu legen, müssen den Bietern im Vorhinein eindeutig, klar und transparent vorliegen. Dies betrifft insbesondere auch jene Informationen, die für die Kalkulierbarkeit der Angebote nach kaufmännischen Grundsätzen erforderlich sind. Sämtliche für die Angebotslegung relevante Kriterien müssen objektiv begründbar sein; zudem dürfen sie nicht geeignet sein, bestimmte Anbieter bzw. Teilnehmer zu diskriminieren. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung, unter welchen Voraussetzungen Verträge für drei Jahre oder einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden bzw. wie viele Verträge unterschiedlicher Vertragslängen vergeben werden. Hierdurch soll insgesamt eine Vergleichbarkeit der eingelangten Angebote anhand der gebotenen Preise (im Nachhinein) sichergestellt werden. Dieselben Erwägungen sind bei der Vergleichbarkeit der kontrahierten Anbieter nach Abs. 6 heranzuziehen.

Der Regelzonenführer legt den Referenzwert, anhand dessen die eingelangten Angebote geprüft werden, fest und beurteilt die Signifikanz einer Überschreitung desselben. Dabei hat er die Ergebnisse des Marktberichts der Regulierungsbehörde gemäß Abs. 9 zu berücksichtigen. Die Signifikanz ist mittels eines Prozentsatzes über dem Referenzwert festzulegen und in der zweiten Verfahrensstufe – sprich bei Aufforderung zur Angebotslegung – den als geeignet eingestuften Interessenten bekannt zu geben. Im erstmaligen Ausschreibungsverfahren gilt § 111 Abs. 5. Angebote, die den Referenzwert signifikant überschreiten, sind der Regulierungsbehörde zu melden. Kann der festgestellte Bedarf nicht mit dem Zuschlag „angemessener“ Angebote gedeckt werden, so sind alle Anbieter zur neuerlichen Abgabe von Angeboten innerhalb von 10 Tagen aufzufordern, wobei das erneute Angebot günstiger sein muss als das erstmalig abgegebene. Jene Angebote, die den Referenzwert erneut signifikant überschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Zu Abs. 5: Bei einer Auswahl der zu kontrahierenden Netzreserveanbieter nach dem Effizienzprinzip sind insbesondere Wirksamkeit, Wirkungsgrad, Standort und Kosten maßgeblich. In Ausnahmefällen wäre es daher möglich, statt einer großen, insgesamt zur Behebung von Engpässen nicht benötigten Anlage, eine kleinere, etwas teurere Anlage zu kontrahieren, sofern dies etwa im Hinblick auf deren Wirksamkeit zur Behebung bestimmter Engpässe bzw. im Hinblick auf die Gesamteffizienz notwendig erscheint.

Im Verfahren zur bescheidmäßigen Genehmigung der Auswahl gelten Anlagenbetreiber als Beteiligte im Sinne des AVG. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid der Regulierungsbehörde ist iSd Art. 136 Abs. 2 B-VG gerechtfertigt, zumal aufgrund der Besonderheit des Verfahrens ein sofortiger Vollzug der behördlichen Entscheidung geboten und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Da das verwaltungsbehördliche Verfahren in das Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung der Netzreserve eingebettet ist, besteht ein – dem einzelnen Rechtsschutzinteresse – übergeordnetes öffentliches Interesse daran, dass die zur Gewährleistung von Netzstabilität und Versorgungssicherheit unerlässlichen Verbrauchs- und Erzeugungskapazitäten jederzeit gesichert vorgehalten werden können (dieselben Erwägungen gelten auch für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 23c Abs. 1).

Zu Abs. 6: Mit erfolgter Kontrahierung wird die Marktteilnahme – mit Ausnahme des § 23d Abs. 1 – für die Dauer des Vertrags bzw. der Stilllegungsanzeige unzulässig. Im Fall von saisonalen Stilllegungen ist die Marktteilnahme demnach nur in jener Saison unzulässig, für die eine entsprechende Stilllegungsanzeige erstattet wurde.

In die Verträge ist eine Rückforderungsklausel aufzunehmen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass etwaige Überkompensationen für die Leistungsvorhaltung, die im Zuge der Kostenprüfung durch die Regulierungsbehörde nachträglich festgestellt werden, dem Regelzonenführer rückerstattet werden können.

Außerdem sollen hierdurch auch anfänglich unzulässige Vertragsabschlüsse erfasst werden, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kontrahierung nicht gegeben waren.

Abs. 6 gilt auch im Falle einer Kontrahierung gemäß Abs. 7 sowie einer Kontrahierung nach Verhängung eines Stilllegungsverbots gemäß § 23c Abs. 2.

Zu Abs. 7: Wurden zu Beginn des Verfahrens lediglich ein oder zwei Angebote von unterschiedlichen Unternehmen gelegt, oder kann der Bedarf aufgrund der gelegten und nicht ausgeschiedenen Angebote nicht gedeckt werden, so muss die Regulierungsbehörde die Betreiber von geeigneten, aber noch nicht kontrahierten Anlagen, für welche gemäß § 23a Abs. 1 eine Stilllegung angezeigt wurde, zur Bekanntgabe ihrer Aufwendungen und Kosten gemäß § 23c Abs. 3 binnen angemessener Frist auffordern. Unterschiedliche Unternehmen nach diesem Absatz bedeutet, dass Unternehmen nicht konzernverbunden im Sinne des EIWOG 2010 sind; für die Beurteilung in diesem Zusammenhang ist auf den Kontrollbegriff gemäß § 7 Abs. 1 Z 34 und die darauf basierenden Auslegungsgrundsätze zurückzugreifen. Das Prozedere nach diesem Absatz kann bereits vor dem Genehmigungsbescheid der Regulierungsbehörde gemäß Abs. 5 gestartet werden.

Zu Abs. 8: Hiermit wird nochmals bekräftigt, dass Stilllegungsanzeigen gemäß § 23a Abs. 1 verbindlich sind und eine Außerbetriebnahme zu erfolgen hat, wenn eine Kontrahierung gemäß Abs. 6 oder 7 nicht erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen die Regulierungsbehörde die betroffene Anlage mit einem Stilllegungsverbot gemäß § 23c Abs. 1 versieht oder der Betreiber seine Stilllegungsabsicht unter den Bedingungen des § 23d Abs. 3 zurückzieht.

Zu § 23c:

Das Stilllegungsverbot in Abs. 1 ist als ultima ratio vorgesehen. Es wird durch die Regulierungsbehörde bescheidmäßig ausgesprochen, wenn bereits alle gemäß § 23b Abs. 2 erfolgten Interessensbekundungen oder alle erstmalig gelegten Angebote den Bedarf nicht decken könnten, oder trotz Kontrahierung von Anlagen gemäß § 23b der festgestellte Bedarf nicht gedeckt werden kann. Das Stilllegungsverbot darf nur auf begründeten Vorschlag des Regelzonenführers und nur gegenüber Betreibern von Erzeugungsanlagen, die gemäß § 23a Abs. 1 ihre Stilllegung angezeigt haben, ausgesprochen werden. Es umfasst höchstens die Dauer der angezeigten Stilllegung, wobei eine Dauer von drei Jahren je bescheidmäßig ausgesprochenem Stilllegungsverbot – in Anlehnung an die höchstmögliche Kontrahierungsdauer – nicht überschritten werden darf. In diesem Zeitraum sind betroffene Betreiber verpflichtet, ihre Anlagen ausschließlich für Zwecke des Engpassmanagements in Betrieb zu halten; die Marktteilnahme ist – mit den in § 23d normierten Ausnahmen – unzulässig.

Die Vergütung für die Erbringung der Netzreserve nach dieser Bestimmung wird nach dem Kostenkatalog des Abs. 3 ermittelt, während Abs. 4 jene Kostenbestandteile anführt, die nicht anerkennungsfähig sind. Hinsichtlich der im Gesetz angeführten, berücksichtigungswürdigen Kosten wird kein Unterschied im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der Stilllegung gemacht.

Zu § 23d:

Mit dieser Bestimmung werden Regelungen eingeführt, die es Betreibern von Erzeugungsanlagen ermöglichen, einmalig aus dem System der Netzreserve auszusteigen und wieder am Markt teilzunehmen. Dies betrifft die Verkürzung von Verträgen gemäß § 23b Abs. 6 oder 7 (Abs. 1), die Verkürzung des Stilllegungsverbots gemäß § 23c Abs. 1 (Abs. 2) sowie die Zurückziehung einer verbindlichen Stilllegungsanzeige (Abs. 3).

§ 23d ist als (einmalige) Ausnahme vom Grundsatz des strikten Marktverbots konzipiert und vor dem Hintergrund der Unterstützung von Marktteilnahmen zu betrachten. In jedem Fall eines Ausstiegs aus der Netzreserve nach dieser Bestimmung ist sicherzustellen, dass die jeweilige Anlage für das Engpassmanagement unter den gleichen Verfügbarkeitsbedingungen bis zum Ablauf der ursprünglich geplanten Kontrahierungsdauer bzw. der ursprünglich vorgesehenen Dauer des Stilllegungsverbots zur Verfügung steht. Nach Inanspruchnahme der einmaligen Verkürzung ist eine Rückkehr in das System der Netzreserve innerhalb des jeweiligen Kontrahierungszeitraums nicht mehr möglich. Eine Teilnahme an einem nachfolgenden Ausschreibungsprozess mit erneuter Stilllegungsanzeige gemäß § 23a Abs. 1 bleibt hingegen unbenommen.

Zu Abs. 1 und 2: Auf Ersuchen eines Betreibers kann die Laufzeit eines Vertrags gemäß § 23b Abs. 6 oder 7 mittels einer vertraglichen Anpassung einmalig verkürzt werden (Abs. 1) oder auf Antrag die Dauer des bescheidmäßig verhängten Stilllegungsverbots einmalig verkürzt werden (Abs. 2), um eine Marktteilnahme der betroffenen Anlage unter den Bedingungen des Abs. 1 zu ermöglichen. Ersuchen gemäß Abs. 1 sowie Anträge gemäß Abs. 2 und 3 haben sowohl gegenüber dem Regelzonenführer als auch gegenüber der Regulierungsbehörde mit angemessener Vorlaufzeit zu erfolgen, um sicherzustellen, dass die gesicherte

Vorhaltung von notwendigen Kapazitäten nicht gefährdet wird und der Bedarf an Netzreserve gedeckt werden kann. Die Rückzahlung der für die Netzreserve bezogenen Entgelte ist mit den von der Regulierungsbehörde festgestellten angemessenen Kosten begrenzt; die Kostenanerkennung erfolgt analog zu den Grundsätzen gemäß § 23c Abs. 3 und 4.

Zu Abs. 3: Weiters können auch Betreiber mit Stilllegungsanzeigen gemäß § 23a Abs. 1, die jedoch nicht gemäß § 23b Abs. 6 und 7 kontrahiert wurden, ihre Stilllegungsabsicht – als Ausnahme von § 23b Abs. 8 – einmalig zurückziehen. Hiefür ist ein Antrag des Anlagenbetreibers und eine entsprechende Genehmigung der Regulierungsbehörde notwendig.

Jedenfalls muss ein *contrarius actus* zur Anzeige gemäß § 23a Abs. 1 des jeweils zuständigen Organs der das Kraftwerk betreibenden Gesellschaft vorliegen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 23a Abs. 1). Der Anlagenbetreiber hat in seinem Antrag darzulegen und mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen, dass sich die für die Stilllegung ursprünglich maßgeblichen Gründe und Umstände wesentlich geändert haben. Die Umstandsänderung muss demnach signifikant und in Richtung einer Trendwende gegeben sein (zB wesentliche Abweichung der Planungsgrundlagen, Änderung der kraftwerksrelevanten Marktbedingungen, nicht jedoch bloß kurzfristige Preisschwankungen). Die Regulierungsbehörde hat die dargelegten Gründe und Unterlagen im Hinblick auf ihre Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls eine Genehmigung zu erteilen.

Zum Entfall von § 66 Abs. 2a:

Im Hinblick auf die neuen Regelungen zur Netzreserve und die diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß § 23a Abs. 1 war § 66 Abs. 2a zu streichen.

Zu den sonstigen Änderungen:

Die sonstigen Änderungen sind einerseits redaktionelle Änderungen und andererseits Anpassungen an die neuen Ressortkompetenzen und -bezeichnungen gemäß BGBl. I Nr. 8/2020 (Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986).